

11. Aug. 1960

162

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Regelungsg § 81

Leitsatz:

Wann Ansprüche aus dem Regelungsgesetz
durch bloßen Zeitablauf untergehen, richtet
sich ausschließlich nach den Bestimmungen
über die Meldefristen in § 81 des Gesetzes.

Aktenzeichen: 3 AZR 486/59

Urteil des BAG vom 11. August 1960

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 486/59

1 Sa 20/59 Hamburg

Urteilstenor zugestellt
am 11. August 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in
der Sitzung vom 9. August 1960 durch den Senatspräsi-
denten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Hilger
und den Bundesrichter Dr. Pecher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Pfingsten und Hautmann gemäß § 128
Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

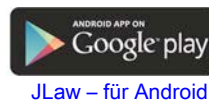
Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil der 1. Kammer des Landesarbeitsge-
richts Hamburg vom 13. August 1959 – 1 Sa 20/59 –
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1892 geborene Kläger war vom 15. Mai 1927 bis zum Jahre 1936 Angestellter beim Landesverband S - A des Hauptvorstandes Deutscher Krankenkassen und bei der Allgemeinen Orts- und Landkrankenkasse des Kreises O , wo er am 16. Mai 1933 - vermutlich auf Grund des Berufsbeamtengesetzes - ausgeschieden ist. Vom 15. Juli 1936 bis zum Ende des Krieges war der Kläger Angestellter bei verschiedenen Innungskassen, und zwar seit 1. Juli 1937 als dienstordnungsmäßig angestellter Geschäftsführer (Besolungsdienstalter: 1. Juli 1926). Seit dem 24. März 1941 war der Kläger Geschäftsführer der Innungskrankenkasse der Schlachter, Schmiede und Schornsteinfeger in H , die am 1. März 1943 mit der Beklagten vereinigt wurde. Im Sommer 1943 wurde der Kläger an die Hauptabteilung Arbeit der Regierung des Generalgouvernements zur Verwendung bei einer Sozialversicherungskasse abgeordnet. Er kam nach R / T und vom 8. September 1944 an nach L . Infolge der Kriegsergebnisse mußte der Kläger flüchten und kam zuletzt nach W (L).

In W wurde er im Mai 1945 mit dem Wiederaufbau der Allgemeinen Ortskrankenkasse beauftragt, als früheres Mitglied der NSDAP aber am 30. September 1945 wieder entlassen. Über das Schicksal des Klägers von September 1945 bis April 1949 hat das Landesarbeitsgericht Endgültiges nicht festgestellt; nach seinen Angaben wechselten Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit mit verschiedenen Tätigkeiten ab. Vom 19. April 1949 bis zum 31. Juli 1955 ist der Kläger sodann als Geschäftsleiter des P -G -Stift-Krankenhauses in W ange stellt gewesen. Die Tätigkeit in W fand dadurch ihr Ende, daß der Kläger am 2. Juni 1955 auf politische Denunziation hin verhaftet und am 20. Juli 1955 durch das Bezirksgericht H zu 1 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist. Als ihm am 16. Mai 1956 Strafaussetzung gewährt wurde, ist er in die Bundesrepublik geflohen. Dieser Tatbestand ist im Notaufnahmeverfahren durch Bescheid des



Aufnahmeausschusses B . vom 12. Juli 1956 anerkannt worden. Der Kläger ist sodann auf Grund des Notaufnahmegesetzes mit seiner Frau am 24. Juli 1956 nach H eingewiesen worden und hat dort den Ausweis für Vertriebene und Flüchtlinge C erhalten.

Der Kläger, der am 7. Juli 1956 geflohen war, wandte sich zunächst am 15. September 1956 unter Berufung auf § 61 des Regelungsgesetzes an die Arbeitsgemeinschaft der Reichsgesetzlichen Krankenkassen in N zu H - ; dieser Antrag wurde von der Arbeitsgemeinschaft durch Bescheid vom 13. Februar 1957 abgelehnt. Daraufhin richtete der Kläger durch ein Schreiben vom 17. Februar 1957 ein Gesuch auf Zahlung von Versorgungsbezügen an die Beklagte mit dem Hinweis darauf, daß durch Bescheinigung des Gesundheitsamtes H vom 4. Oktober 1956 bei ihm eine Erwerbsminderung um 70 % seit fünf Jahren anerkannt worden sei.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zustehen. Da die Beklagte seine Versorgungsberechtigung nicht anerkannte, erhob er Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß er zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehöre.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat zunächst bestritten, daß der Kläger überhaupt Dienstordnungs-Angestellter bei der Beklagten gewesen sei. Sodann hat sie geltend gemacht, der Kläger habe auf jeden Fall etwaige Ansprüche verwirkt, weil er seit dem Zusammenbruch seine Arbeitskraft der Beklagten nicht angeboten, weil er sich nicht einmal bei ihr gemeldet habe.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 1. April 1959 die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 10.000,-- festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision, deren Zulässigkeit sich aus dem Streitwert ergibt, ist nicht begründet.

Der Kläger fällt, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, unter § 63 Abs. 1 Nr. 1a des Regelungsgesetzes, weil er am 8. Mai 1945 dienstordnungsmäßig bei der Beklagten angestellt war und weil er als Dienstordnungs-Angestellter eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat. Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Regelungsgesetz sind ^{deshalb} zu Gunsten des Klägers gegeben. Er hatte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Er war in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar. Der Kläger ist auch durch § 4 des Regelungsgesetzes nicht gehindert, seine Ansprüche nach § 52 geltend zu machen, weil § 63 des Gesetzes diejenigen Bestimmungen, die auf diesen Personenkreis entsprechend anwendbar sein sollen, erschöpfend aufzählt, den § 4 dabei aber nicht in Bezug nimmt.

Der Kläger hat auch die Meldevorschriften des § 81 erfüllt (§ 81 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 Regelungsgesetz). Da der Kläger am 31. Dezember 1953 im Bundesgebiet keinen Wohnsitz hatte, gilt für ihn nach § 81 Abs. 2 die Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet hat. Nach § 81 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes hat der Kläger diese Frist durch seinen an die Arbeitsgemeinschaft der Reichsgesetzlichen Krankenkassen in N zu H gerichteten Antrag vom 15. September 1956 gewahrt.

Alles dies ist in dem angefochtenen Urteil ohne Rechtsverstoß dargelegt. Bis hierhin hat auch die Revision keine Rechtsverletzung gerügt.

Der Senat pflichtet dem Berufungsgericht, entgegen der Meinung der Revision, aber auch darin bei, daß der Kläger



die ihm aus dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte nicht verwirkt hat.

Um eine Verwirkung darzutun, hat die Beklagte vorge-
tragen, der Kläger habe ihr bis zum Jahre 1956 seine Dienste
nicht angeboten, obgleich er nach der Meinung der Beklag-
ten dazu in der Lage war; der Kläger habe auch offenbar
gar nicht die Absicht gehabt, seine Tätigkeit bei der Be-
klagten jemals wieder aufzunehmen. Es widerspreche aber in
ganz besonders hohem Maße Treu und Glauben, wenn der Kläger
jetzt, nach Erreichung der Altersgrenze, gegenüber dem
früheren Arbeitgeber, den er doch schon "abgeschrieben"
habe, Versorgungsansprüche geltend mache.

Mit diesem Vorbringen kann die Beklagte keinen Erfolg
haben. Zunächst reicht der bloße Zeitablauf, wie in dem an-
gefochtenen Urteil zutreffend gesagt wird, zur Annahme ei-
ner Verwirkung nicht aus. Wann nämlich Ansprüche aus dem
Regelungsgesetz durch bloßen Zeitablauf untergehen, richtet
sich ausschließlich nach den Bestimmungen über die Melde-
fristen in § 81 des Gesetzes, die der Kläger eingehalten hat.

Der Kläger hat aber auch nicht durch sein Verhalten die
ihm aus dem Regelungsgesetz zustehenden Rechte verwirkt;
denn er hat der Beklagten keinen Anlaß zu der Annahme gegeben,
er werde seine Ansprüche endgültig nicht mehr geltend ma-
chen. Die Beklagte wußte nach ihrem eigenen Vorbringen von
dem Kläger überhaupt nichts, bis dieser sich im Jahre 1957
mit der Bitte um Versorgung an sie wandte. Ist aber das Ver-
halten des Klägers gar nicht zur Kenntnis der Beklagten ge-
langt, so kann dadurch auch bei ihr nicht der Eindruck ent-
standen sein, der Kläger werde seine Rechte aus dem Rege-
lungsgesetz nicht mehr geltend machen. (Vgl. auch BAG 6,
165).

Falls der Hinweis in der Revisionsbegründung auf das
Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Oktober 1955 (BAG 2,
200 = Das Recht im Amt 1956 S. 60 ff.; als Datum des Ur-
teils von der Beklagten irrtümlich angegeben: 17. November
1955) bedeuten soll, daß die Beklagte eine Verwirkung des-
halb annimmt, weil sie glaubt, dem Kläger eine "grobe

- 6 -

visionsrüge unbegründet. Eine Pflichtverletzung hat die Beklagte nicht dargetan. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere nicht etwa darin, daß jemand, der vor Erlass des Regelungsgesetzes in der sowjetischen Zone eine Lebensgrundlage gefunden hat, diese erst dann wieder aufgibt, wenn er dazu gezwungen wird. Außerdem kommt nach dem Regelungsgesetz ein Rechtsverlust wegen Pflichtverletzung nur durch förmliche Aberkennung in Betracht (§ 2 Nr. 4 der 3. DVO i.V.m. § 9 Regelungsgesetz; vgl. BAG 2, 81, 86 und 200). Ein Aberkennungsverfahren ist aber nicht durchgeführt worden. Davon, daß der Kläger seinen Anspruch etwa gegenwärtig arglistig geltend machte, kann keine Rede sein.

Hat der Kläger somit seine Rechtsstellung aus dem Regelungsgesetz nicht verwirkt, so mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Hilger

Dr. Simons
ist auf Dienstreise
Dr. König

Pfingsten

Dr. Hautmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)